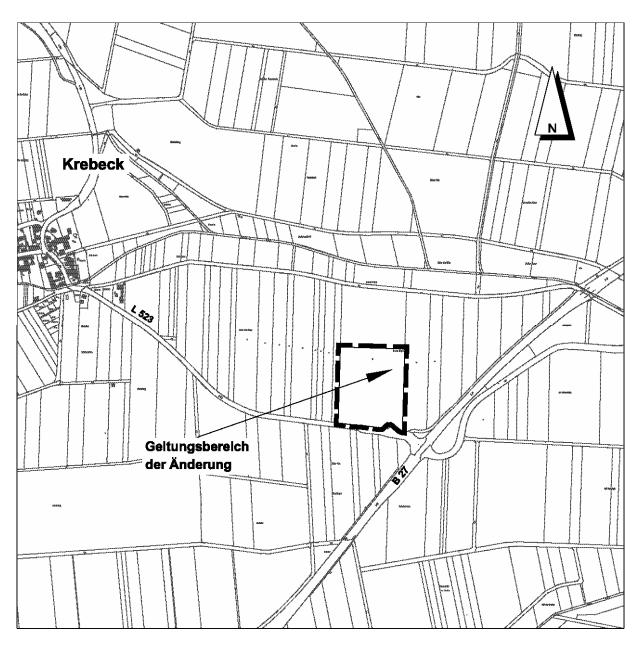
BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13 BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB
22.02.2010			

GEMEINDE KREBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "BIOGASANLAGE" 1. ÄNDERUNG (VEREINFACHT GEMÄSS § 13 BAUGB)



BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Bebauungsplan Nr. 10 "Biogasanlage" 1. Änderung (vereinfacht)

Durch die 1. Änderung (vereinfacht) wird die Textliche Festsetzung Nr. 1 neu gefasst.

Textliche Festsetzungen

1. Das Sondergebiet - Biogasanlage, Heizkraftwerk und Blockheizkraftwerk (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO) dient der Erzeugung von Biogas, von Fernwärme und elektrischer Energie durch Verbrennung des erzeugten Biogases.

Zulässig sind:

Bauliche Anlagen für die Biogaserzeugung, einschließlich notwendigen Nebenanlagen

Heizkraftwerke, die mit Gas, Holzhackschnitzel, Pellets, Pflanzenöl oder Heizöl beheizt werden, für die Erzeugung von Fernwärme, sowie die für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen

Blockheizkraftwerke mit einer max. elektrischen Leistung bis 1.000 kW

Die Verwendung von Tierkörpern und Abfallprodukte von Tierkörpern ist unzulässig.

Gesetzesbezüge:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. | Seite 2414) - zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. | Seite 3018)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. | Seite 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. | Seite 466)

Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. Seite 473) - zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBI. Seite 366)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. | 1991 | Seite 58)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften), am 22.02.2010 als Satzung beschlossen.

Krebeck, den 22.02.2010

Siegel

gez. J. Sorhage Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/ Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.11.2009 die Aufstellung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht.

Krebeck, den 22.02.2010

Siegel

gez. J. Sorhage Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte – ALK Landkreis: Göttingen

Gemarkung: Krebeck

Die zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBI. 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Northeim zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der badlichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde ausgearbeitet vom

Hannover im Nov. 2009

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682
gez. Keller

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungspranes Nr. 10 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am gemacht.

ortsüblich bekannt-

Der Entwurf der 1. Änderung (verefnfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Krebeck den

Siegel

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebautingsplanes Nr. 10 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht

ortsüblich

Der Entwurf der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Begründung haben vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Krebeck, den

Siegel

Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.11.2009 dem Entwurf der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.12.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V. mit § 3 (2) BauGB vom 21.12.2009 bis einschließlich 22.01.2010 öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom 11.12.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.01.2010 gegeben.

Krebeck, den 22.02.2010

Siegel

gez. J. Sorhage Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.02.2010 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Krebeck, den 22.02.2010

Siegel

gez. J. Sorhage Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.04.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 ist damit am 01.04.2010 rechtsverbindlich geworden.

Krebeck, den 06.04.2010

Siegel

gez. J. Sorhage Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Krebeck, den

Siegel

Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

Begründung

Bebauungsplanes Nr. 10 "Biogasanlage" 1. Änderung (vereinfacht)

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krebeck hat den Bebauungsplan Nr. 10 "Biogasanlage" im Jahre 2009 aufgestellt. Dieser wurde am 10.6.2009 vom Rat als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 17.09.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 10 rechtsverbindlich.

Mit Beschluss vom 27.11.2009 hat der Rat der Gemeinde Krebeck die Aufstellung der 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 10 "Biogasanlage" beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 betrifft den Bereich der Biogasanlage, jedoch nur die textliche Festsetzung. Der Planbereich der 1. Änderung (vereinfacht) liegt südöstlich der Ortslage nördlich der L 523 nahe der B 27 und wird wie auf dem Deckblatt dieses Bebauungsplanes mit Begründung im Maßstab 1: 10.000 dargestellt begrenzt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

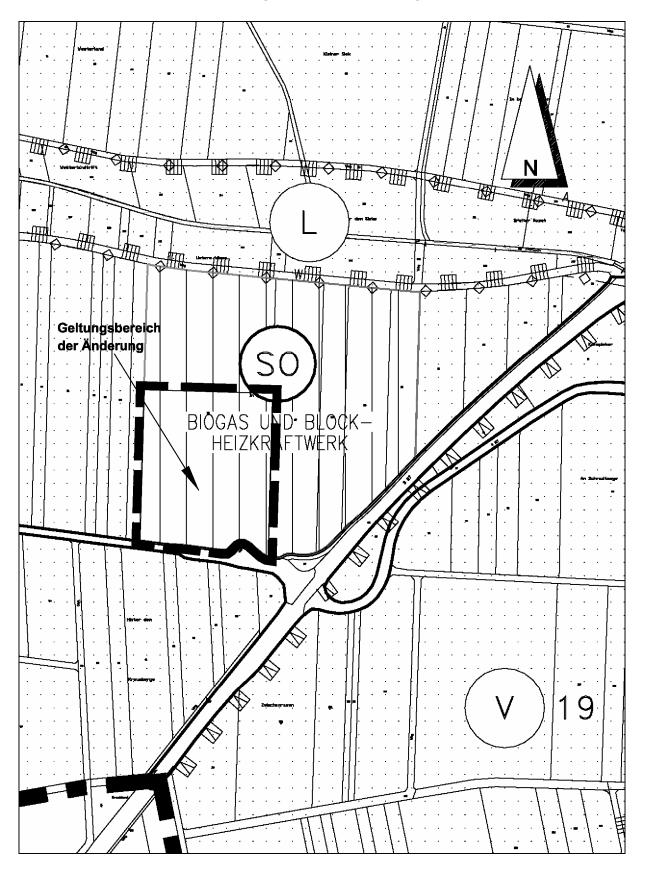
Der Bebauungsplan Nr. 10 "Biogasanlage" ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen entwickelt worden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich der 1. Änderung als Sondergebiet – Biogas Block- und Heizkraftwerk dar.

2.2 Natur und Landschaft:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10 vom 17.09.2009 hat den Eingriff in Natur und Landschaft bewertet und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargelegt.

Unter Punkt Natur und Landschaft -Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen- wird der veränderte Eingriff dem Bestand gegenübergestellt.

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit eingearbeiteten Änderungen



2.3 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete werden durch die Änderung nicht betroffen.

2.4 Umweltbericht

Gemäß § 13 BauGB wird die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden. Somit wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB vom Umweltbericht abgesehen.

Auch sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben.

3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Planungsabsicht)

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Leistung des zulässigen Blockheizkraftwerkes auf 1.000 kW anzuheben. Alle übrigen Festsetzungen bleiben unangetastet.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert bestehen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl und Baumassenzahl werden nicht verändert.

3.4 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen sind von der Änderung nicht berührt.

3.5 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher bleiben unverändert.

3.6 Textliche Festsetzungen

zu Nr. 1

Die textliche Festsetzung der zulässigen Anlagen im Sondergebiet wird dahin geändert, das Blockheizkraftwerke bis 1.000 kW elektrischer Leistung zulässig sind (bislang 300 kW elektrische Leistung).

Alle übrigen zulässigen Anlagen bleiben unangetastet.

zu Nr. 2

Trifft für den Änderungsbereich nicht zu.

zu Nr. 3

Bleibt unverändert

zu Nr. 4

Bleibt unverändert

zu Nr. 5

Bleibt unverändert

zu Nr. 6

Bleibt unverändert

zu Nr. 7

Bleibt unverändert

zu Nr. 8

Bleibt unverändert

zu Nr. 9

Bleibt unverändert

3.7 Nichtberührung der Grundzüge der Planung durch die Änderung

Die 1. Änderung hebt lediglich die Leistung des Blockheizkraftwerkes an. Ziel dieser Anhebung ist es, die Betriebstemperatur in der Anlage zu erhöhen, wodurch eine ergiebigere Gasausbeute erreicht wird. Für die größere Gasmenge muss ein größeres Blockheizkraftwerk erstellt werden, um einerseits den Verbrauch zu garantieren und andererseits den höheren Wärmebedarf bereitzustellen. Damit kann mit gleicher Biomasse eine erhöhte elektrische Leistung erreicht werden

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Erschließung sowie auch keine Auswirkung auf den zulässigen Versiegelungsgrad an der Biogasanlage Damit bleiben durch die Änderung weiterhin die Grundzüge der Planung erhalten

3.8 Natur und Landschaft - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen-

Wie bereits dargestellt hat der rechtsverbindliche Bebauungsplan den Bestand sowie den Eingriff bewertet und die Ausgleichmaßnahmen festgesetzt. Da die Grundflächenzahl im Sondergebiet erhalten bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung keinen erhöhten Eingriff in den Naturhaushalt darstellt.

Da jedoch die Erhöhung der Heizleistung dazu führt eine einzelfallbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 3c UVPG durchzuführen, soll in dieser Ausarbeitung auch eine Aussage zu den geänderten Umweltauswirkungen gegenüber dem Ursprungsplan getroffen werden.

Auf die einzelfallbezogene Vorprüfung wird verwiesen.

Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Änderung sind nicht erforderlich.

3.9 Immissionsschutz

Durch die Lage der Biogasanlage in der freien Landschaft, abgesetzt von den Ortslagen, stellt die Leistungserhöhung für das Blockheizkraftwerk keine Probleme für den Immissionsschutz dar.

Vom Gewerbeaufsichtsamt Göttingen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Blockheizkraftwerk mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3 Megawatt nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Ziff. 1.4.b)aa) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen der Genehmigungspflicht unterliegt.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan sichergestellt.

4.2 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Durch die 1. Änderung entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

"Biogasanlage"

vom 21.12.2009 bis einschließlich 22.01.2010

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Krebeck beschlossen.

Krebeck, den 22.02.2010

Siegel

gez. J. Sorhage Bürgermeister

Anlage

Einzelfallbezogene Vorprüfung

Gemeinde Krebeck



Einzelfallbezogene Vorprüfung

der UVP-Pflicht gem. § 3c UVPG zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Biogasanlage"



Bearbeitung: Dr. Christoph Schwahn Göttingen, den 10. Dezember 2009







1

Inhaltsübersicht

1.	Anlass der Änderung, Planungsziel	1
2.	Einzelfallbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht gem. § 3c UVPG (Screening)	. 2

Anlass der Änderung, Planungsziel 1.

Mit der planungsrechtlichen Vorbereitung einer Biogasanlage zwischen den Ortschaften Krebeck und Wollbrandshausen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Biogasanlage" der Gemeinde Krebeck wurde im Bereich östlich der Kreuzung der der Bundesstraße 27 und der Landesstraße 523 auf einer 3,4715 ha großen Fläche ein Sondergebiet "Biogasanlage, Heizkraftwerk und Blockheizkraftwerk" ausgewiesen. Hier wurde eine Biogasanlage mit dem Ziel errichtet, zwei Blockheizkraftwerke an den jeweiligen Ortsrändern mit Biogas zu versorgen.

Da zum Betrieb einer Biogasanlage selbst Energie in Form von Wärme und Elektrizität erforderlich ist, wurde auf dem Standort der Biogasanlage ebenfalls ein Blockheizkraftwerk errichtet. Hierfür wurde eine Leistung von 300 kW elektrischer Leistung für ausreichend erachtet.

Im Zuge der Umsetzung stellte sich jedoch heraus, dass die bemessene Leistung dieses Kraftwerkes nicht ausreichend ist, um die in der zur Verfügung stehenden Biomasse enthaltene Energie optimal auszunutzen. Da der Bebauungsplan in einer textlichen Festsetzung die maximale Leistung des Blockheizkraftwerkes begrenzt hat, ist für den Betrieb eines leistungsfähigeren Blockheizkraftwerkes eine Änderung erforderlich.

Diese Änderung hat zum Ziel, die zulässige elektrische Leistung des Blockheizkraftwerkes auf ein Megawatt (1 MW) zu erhöhen. Dies entspricht einer Gesamtfeuerungsleisung von 3 Megawatt.

Da Gegenstand der Änderung ausschließlich die Erhöhung der elektrischen Leistung des Blockheizkraftwerkes ist und alle übrigen Darstellungen und Festsetzungen unverändert beibehalten werden, ist die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zulässig. Der Umweltbericht des Ursprungsplanes gilt daher weiterhin uneingeschränkt.

Die Änderung macht jedoch eine einzelfallbezogene Vorprüfung erforderlich, um zu ermitteln, ob die Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.





2. Einzelfallbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht gem. § 3c UVPG (Screening)

Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt, dass für das Vorhaben nunmehr die Vorprüfung nach § 3c durchzuführen ist:

- 1.3 Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung von (...)
- 1.3.2 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, **Biogas**), ausgenommen die in Nummer 1.3.1 genannten Gase.

Dieser Punkt betrifft den Betrieb von Blockheizkraftwerken. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen hat im frühzeitigen Beteiligungsverfahren deutlich gemacht, dass nach seiner Auffassung die <u>Gesamtfeuerungswärmeleistung</u> maßgeblich ist. Diese setzt sich aus der elektrischen und thermischen Leistung zusammen.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies bei einer geplanten elektrischen Leistung von 1 Megawatt des Blockheizkraftwerkes eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von ca. 3 Megawatt. Punkt 1.3.2 trifft im vorliegenden Fall daher zu.

Für die einzelfallbezogene Vorprüfung wird die tabellarische Übersicht verwendet, die das Bundesumweltministerium in seinem Leitfaden zur Durchführung der Einzelfall-Vorprüfung auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.





1. Merkmale des Vorhabens

Kriterien Angaben zu den Kriterien Erläuterungen, Checkpunkte ggf. hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau 1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung Prüfwert für Leistung gem. Anlage 1 zum (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Pro-UVPG, Ziffer 1.3.2: ca 3,0 MW Gesamtfeuerungsleistung jekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum (Schwellenwerte: >1 MW bis < 10 MW) X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller Flächengrößen: "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Flä-Größe des Sondergebietes: 3,4715 ha che(n). Überbaubare Fläche: 1,9093 ha Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Blockheizkraftwerk als Kompakt-Baustein in Angaben zu sonstigen Größen- und Leis-Container integriert tungsmerkmalen 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter "Größe" darge-Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flä-Wasser: chen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, nicht betroffen, da Einbau der Anlagen in herme-Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder tisch geschlossenen Fertigcontainer Oberflächenwasser; Boden: **Boden**: Umfang einer Inanspruchnahme nicht betroffen, da Einbau der Anlagen in hermedurch Flächenentzug, Versiegelung, Vertisch geschlossenen Fertigcontainer; keine zudichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / sätzliche Versiegelung oder weitere Maßnahmen -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schaderforderlich stoffen: Natur u. Landschaft: Natur und Landschaft: Angaben zur Nutnicht betroffen, da Einbau der Anlagen in hermezung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotisch geschlossenen Fertigcontainer; keine zutopen und des Landschaftsbildes durch das sätzliche Versiegelung oder weitere Maßnahmen Vorhaben erforderlich 1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Geringfügig im Rahmen der turnusmäßigen Maschinenunterhaltung (Ölwechsel) Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, Altöl (wassergefährdend gem. WHG). KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Rücknahme durch Hersteller, Recycling. Art der geplanten Entsorgung.





Kriterien Erläuterungen, Checkpunkte	Angaben zu den Kriterien ggf. hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.4 Umweltverschmutzung und Belästi-	
gungen	
Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, diffe- renziert nach fester, flüssiger und gasförmi- ger Form, jeweils hinsichtlich Art und Men-	Gasförmige Emissionen von CO ₂ und Wasser bei Verbrennung des Biogases
ge.	Keine Stoffeinträge in Boden und Wasser
Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser,	Infolge hohen Wirkungsgrades der Anlage nur geringe Wärmeemissionen.
(Ab)Wärme,	Lärm und Erschütterung durch Kapselung und
Erschütterungen,	Einhausung sehr geringfügig.
Geräusche,	
ionisierende Strahlungen,	Keine weiteren Belästigungen oder Gefähr-
Elektromagnetische Felder,	dungen erkennbar bzw. prognostizierbar.
Lichteinwirkungen,	
Gerüche,	
verbunden?	
Sind Belästigungen oder Gesundheitsge- fährdungen von Mensch oder Tier möglich ? (Art und Weise, Umfang ?)	
Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufge-	
führten Stoffe werden voraussichtlich in	
welchem Umfang emittiert?	Harfall on Other Bullett and
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Unfall- u. Störfallrisiken:
Erfordert das Vorhaben das Lagern, den	• Feuer
Umgang, die Nutzung oder die Produktion	Explosion
von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG	Gewässerverunreinigung
bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden	
Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?	Sehr gering durch ausgereifte Technologie, Minimierung durch Unfallverhütungsvorschriften und turnusmäßige Sicherheitsprüfungen.
Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;	
Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	





2. Standort

Kriterien Erläuterungen, Checkpunkte	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität) ?	Die bestehende Nutzung wird durch Ackerwirtschaft, die stark frequentierten Verkehrswege im Umfeld sowie die Biogasanlage geprägt. Östlich der Anlage befindet sich ein Wirtschaftsweg, der Krebeck mit Wollbrandshausen verbindet und für Landwirtschaft, Radverkehr und Naherholung genutzt wird. Die geplante Nutzung wird sich lediglich im Inneren des Containers auswirken. Das äußere Umfeld bleibt so, wie im Ursprungsplan vorgesehen.
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),-Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Trotz seiner intensiven Nutzung ist der Landschaftsraum, vor allem östlich der Anlage, nicht ohne Bedeutung für Pflanzen- und Tierwelt. Dies betrifft insbesondere den Uferbereich des Fließgewässers sowie die Weg- und Feldraine. Der Boden ist als sehr fruchtbar zu bezeichnen. Die Erosionsempfindlichkeit ist prinzipiell hoch, durch geringe Geländeneigung im Bereich des Vorhabens jedoch nicht so gravierend. Die Gewässergüte wurde nicht untersucht; aufgrund der Zeigerpflanzen ist von eutrophen bis hypertrophen Verhältnissen auszugehen. Das Kleinklima zeichnet sich aufgrund der exponierten Lage durch sehr gute Durchlüftung aus. Die durch Biogasverbrennung in der Anlage entstehenden Emissionen werden keine spürbare Veränderung der kleinklimatischen Qualität bewirken. Alle Schutzgüter werden von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen.
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebietesoweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete	Europäisches Vogelschutzgebiet V 19 in ca. 0,1 km Entfernung südlich. Durch Vorhaben nicht betroffen.





Kriterien Erläuterungen, Checkpunkte	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Durch Vorhaben nicht betroffen.
2.3.3 Nationalparkegemäß § 24 des BNatSchG	Durch Vorhaben nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Land- schaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet "Unteres Eichsfeld" an die Vorhabensfläche nördlich angrenzend. Durch Vorhaben nicht betroffen.
2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Durch Vorhaben nicht betroffen.
2.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellen- schutzgebiete, Überschwemmungsgebie- tegemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landes- rechtliche Regelungen	Durch Vorhaben nicht betroffen.
2.3.7 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Im betroffenen Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.
2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)	Im betroffenen Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.
2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Im betroffenen Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.





Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschrei- bung der möglichen nachteiligen Umweltauswir- kungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Überbauung, Versiegelung	Keine Auswirkung zu erwarten: Überbaubare Fläche unverändert!
Wasser	Grundwasserabsenkung, - stau Gewässerverschmutzung (auch Risiko)	Keine Auswirkung zu erwarten Keine Auswirkung zu erwarten unter folgenden Voraussetzungen: Maschinenhalle wasserdicht befestigt, Wartung nur auf befestigten Flächen, fachgerechte Ent- sorgung des Altöls
Luft/ Klima	Emissionen durch Verbren- nungsgase	Erhöhte Emissionen, Auswirkung jedoch unerheblich, da Gase überwiegend aus Wasserdampf und CO ₂ , bestehen, Verteilung durch Kamin in gut durchlüftete Umgebung
Tiere	Gefährdung, Störung	Keine Auswirkung zu erwarten
Pflanzen	Zerstörung von Lebensräu- men	Keine Auswirkung zu erwarten
Landschaft	Veränderung des Land- schafts- und Ortsbildes	Keine Auswirkung zu erwarten, durch landschaftspflegerische Maßnahmen aus- geglichen, Vorbelastung durch Verkehr u. Acker
Kultur-/ Sachgüter	Verfremdung eines historisch gewachsenen Ortsrandes	Keine Auswirkung zu erwarten, da weit von Ortsrand entfernt.
Mensch	Belästigung - Gesundheitsge- fährdung durch Immissionen	Keine erheblichen Auswirkung zu erwarten, da weit von Siedlungen und Erholungsflächen entfernt.

Zusammenfassung:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Die vorstehende Übersicht verdeutlicht, dass die meisten angeführten Kriterien nicht betroffen sind bzw. keine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Aus diesen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Für weitere Aussagen ist der Umweltbericht des Ursprungsplanes heranzuziehen, der nach wie vor uneingeschränkt gültig ist.

